

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

über die

### Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen

- Waaggebührenordnung-

vom 09.04.1986 mit Änderung vom 12.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 09.04.1986/12.07.2001 folgende Waaggebührenordnung als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaagen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Wiegen von Gegenständen mit einem Bruttogewicht:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) bis zu 1000 kg (20 Ztr.) | 1,50 Euro; |
| b) bis zu 1500 kg (30 Ztr.) | 2,00 Euro; |
| c) bis zu 2000 kg (40 Ztr.) | 2,50 Euro; |
| d) bis zu 2500 kg (50 Ztr.) | 3,00 Euro; |
| e) über 2500 kg (50 Ztr.)   | 3,50 Euro. |

2. Wiegen von unbeladenen Fahrzeugen (Tarieren), falls diese nicht vorher oder nachher beladen gewogen werden	1,50 Euro.
---	------------

3. Wiegen von Vieh je Stück 1,50 Euro.

4. Ausfertigen einer weiteren  
Wiegeurkunde (Waagschein,  
Wiegekarte) oder Nachschlagen  
und Bestätigen einer früheren  
Wiegung, 0,50 Euro.

## § 4

### Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waagen.

(2) Die Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt fällig und an den Waagmeister zu entrichten.

AZ: 765.1

## § 5

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen - Waaggebührenordnung - vom 19. April 1974 außer Kraft.